

MONTAGEBEDINGUNGEN

zum Einbau von MBW Hebebühnen und Ausgleichsbrücken

1. Abruf für die Montage muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin erfolgen.
2. Freie Zufahrt für LKW und Kran zur Montagestelle / zur Baugrube. Die Zufahrt muss befestigt und mit Straßenfahrzeugen ungehindert befahrbar sein.
3. Vorhandensein von Kraftstrom (KEIN Baustrom!) im Bereich des Aggregates.
4. Abschließbarer Hauptschalter in Grubennähe.
5. Einwandfreie, vorbereitete und gereinigte Grube gemäß unseren Einbaurichtlinien.
6. Für die Montagedauer muss für unsere Werkstattwagen die Parkmöglichkeit direkt bzw. in unmittelbarer Nähe der Montagestelle gegeben sein.
7. Kran- bzw. Hebezeugstellung erfolgt durch

MBW Maschinenbau GmbH oder Kunden (siehe hierzu Vereinbarung in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung)

8. Bei Besonderheiten wie z.B. in Breite und/oder Höhe begrenzte Durchfahrten, Dachvorsprünge etc. muss eine schriftliche Mitteilung an MBW erfolgen, in der dies fixiert wird (spätestens 10 Tage vor dem Montagetermin) Mögliche, hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Wenn ein evtl. erforderlicher innerbetrieblicher Transport nicht ausdrücklich angeboten und bestätigt wurde, ist er nicht in unserem Leistungsumfang enthalten. Ein evtl. innerbetrieblicher Transport erfolgt kundenseitig.
10. Jegliche Maurerarbeiten und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von Leerrohren müssen bauseitig durchgeführt werden.
11. Kurzzeitige Bereitstellung einer Montagehilfskraft sowie eines Betriebselektrikers zum Anschluss des bauseitigen Hauptanschlusses.
12. Die Abnahme der erfolgten Montageleistungen muss direkt nach Beendigung der Arbeiten erfolgen und von dem zuständigen Baustellenleiter abgezeichnet werden. Eine zusätzliche Anfahrt zur Abnahme ist im Montagepreis nicht enthalten.
13. Nach erfolgter Montage ist das Vergießen eine bauseitige Leistung, hierbei muss beachtet werden, dass nichts verschoben wird (die Ausrichtung erfolgt bei der Montage) Die Nutzung kann erst nach Aushärten des Betons erfolgen.

Sollte die Montage durch einen der o.a. Punkte verhindert oder verzögert werden, so sind die daraus entstehenden Kosten bauseitig zu tragen und die eingegangenen Terminverpflichtungen werden hinfällig.